

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2026

Nr. 2026/1101

KR.Nr. A 0065/2026 (STK)

Auftrag Fraktion SVP: Der Regierungsrat soll die eidgenössische Volksinitiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)» unterstützen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bereits eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)» zu unterstützen.

2. Begründung

Die Kriminalität hat im Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2021 17'493 Straftaten polizeilich erfasst, 2024 waren es 25'612 Straftaten. Einen Einfluss auf diese deutliche Kriminalitätszunahme hat auch die grenzüberschreitende Kriminalität. Kriminelle aus dem Ausland reisen ein, um in der Schweiz Delikte zu begehen und nutzen dabei aus, dass seit Jahren keine Grenzkontrollen mehr bestehen. Statt die Verwaltung und die Justiz in einem finanziell angeschlagenen Kanton vorwiegend mit neuen Geldern aufzustocken, ist es sinnvoller, die Grenzen wieder zu kontrollieren und damit zu verhindern, dass Kriminaltouristen und -touristinnen und kriminelle Ausländer und Ausländerinnen in die Schweiz kommen. Mit der Einführung von Grenzkontrollen kann sofort Abhilfe geschaffen werden. Genau dies fordert die Grenzschutzinitiative. Die neue Bestimmung (Art. 57a BV) lautet mit entlastender Wirkung wie folgt:

Art. 57a Schutz der Landesgrenzen

1. Die Schweizer Grenzübergänge werden bewacht und die Schweizer Landesgrenzen überwacht. Einreisende Personen werden systematisch kontrolliert. Die Personenkontrolle beim Grenzübertritt kann physisch oder elektronisch erfolgen. Für Schweizer und Schweizerinnen, für ausländische Staatsangehörige mit einem gültigen Schweizer Aufenthaltstitel für die Dauer von mindestens einem Jahr sowie für Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die die Landesgrenzen regelmässig überqueren, sind vereinfachte Verfahren vorzusehen.
2. Der Gesetzgeber kann für gewisse Personengruppen, insbesondere für Staatsangehörige aus Herkunftsstaaten mit einer erhöhten Anzahl Staatsangehöriger, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, eine Anmeldepflicht für die Einreise vorsehen. Bund und Kantone erheben zu diesem Zweck Anzahl und Herkunft der illegal eingereisten oder sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen.
3. Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitige Einreiseberechtigung wird die Einreise verweigert.
4. Personen, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, wird keine Einreise und kein Asyl gewährt. Eine vorläufige Aufnahme ist aus-

geschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bürger und Bürgerinnen von angrenzenden Staaten.

5. Für Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Staat, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, wegen ihrer Ethnie, Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, kann der Bundesrat ein jährliches Asylgewährungskontingent gemäss Artikel 121a Absatz 2 von höchstens 5'000 Personen festlegen.
6. Sobald Behörden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bund, in den Kantonen oder in den Gemeinden Kenntnis haben von Personen, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitige Einreiseberechtigung in der Schweiz aufhalten, melden sie diese Personen umgehend dem Bund. Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen sicher, dass illegal eingereiste oder sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen die Schweiz innerhalb von längstens 90 Tagen verlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anschluss an eine Schweizer Sozialversicherung, insbesondere die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die Invalidenversicherung, und an eine Krankenversicherung ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen.
7. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 sind Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und den Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel nichtig und vermitteln insbesondere keinen Anspruch auf Lohn oder sonstige Entschädigungen; Zuwiderhandlungen werden vom Gesetz unter Strafe gestellt.

Die Grenzschutzinitiative der Schweizerischen Volkspartei wurde 2025 eingereicht und ist gemäss Bundeskanzlei zustande gekommen. Der Abstimmungstermin wurde noch nicht angesetzt.

Nachdem der Regierungsrat wiederholt betont hat, sich konsequent für Sicherheit und Ordnung einzusetzen und der Kanton Solothurn von grenzüberschreitender Kriminalität besonders betroffen ist (beispielsweise gilt die Stadt Solothurn als die kriminellste Stadt der Schweiz), besteht ein gewichtiges Interesse an der Unterstützung des Regierungsrats im Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Auftrag soll der Regierungsrat beauftragt werden, die eidgenössische Volksinitiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)» zu unterstützen. Da der Kanton Solothurn von grenzüberschreitender Kriminalität besonders betroffen sei, bestehe ein gewichtiges Interesse an der Unterstützung des Regierungsrates im Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren.

Die Kantone werden bei eidgenössischen Volksinitiativen nicht zur Stellungnahme eingeladen. Lediglich zu Gegenentwürfen und indirekten Gegenentwürfen zu Volksinitiativen holt der Bund Stellungnahmen der Kantone ein. Im vorliegenden Fall ist noch nicht absehbar, ob es überhaupt ein Vernehmlassungs- oder Anhörungsverfahren geben wird, in welchem sich der Kanton Solothurn zu einem Gegenentwurf äussern kann.

3.2 Gewaltenteilung

Die Regierung übt die exekutive Gewalt, das Parlament die legislative Gewalt und die Gerichte die judikative Gewalt aus. Kantonsrat und Regierungsrat erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich

getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungskreis der anderen eingreifen (Gewaltenteilung; Art. 58 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtführende Behörde des Kantons (Art. 66 KV). Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (Art. 77 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen (Art. 70 Abs. 1 KV; § 35 Kantonsratsgesetz [BGS 121.1]).

Im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren nimmt der Regierungsrat Stellung zu Vorlagen der Bundesbehörden (Art. 82 Abs. 1 Bst. d KV). Wird der Regierungsrat von einer Bundesbehörde zur Vernehmlassung eingeladen, teilt er dies der Ratsleitung des Kantonsrates mit. Wenn es die Ratsleitung an ihrer nächsten Sitzung verlangt, wird die Vernehmlassung dem Kantonsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahme des Kantonsrates wird zusammen mit der Vernehmlassung des Regierungsrates beim Bund eingereicht (§ 94 Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn; BGS 121.2).

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons kann selbst entscheiden, ob und wie er zu Vorlagen von Bundesbehörden und anderen Themen Stellung nimmt. Gegenstand eines Auftrags an den Regierungsrat kann sein, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen. Stellungnahmen zu eidgenössischen Volksinitiativen können nicht Gegenstand eines Auftrags sein, denn es geht hierbei weder um die Prüfung eines Gegenstands noch um das Treffen einer Massnahme oder die Unterstützung des Kantonsrates in seinen Befugnissen. Auch zu Vorlagen von Bundesbehörden nimmt der Regierungsrat immer selber und unabhängig Stellung.

3.3 Hinweis zu Interventionen in den Abstimmungskampf

Dem kann als Hinweis hinzugefügt werden, dass auch eine öffentliche Äusserung des Kantons im Abstimmungskampf Sache des Regierungsrates wäre und eine solche Äusserung nur unter restriktiven Voraussetzungen erlaubt wäre. Ein Kanton darf sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in den Abstimmungskampf auf Bundesebene einbringen, wenn ihn der Ausgang der Abstimmung namhaft betrifft, etwa wenn die Auswirkungen einer Vorlage für die kantonalen Kompetenzen oder für die Infrastruktur von Kantonen bedeutend sind oder wenn das Resultat der Abstimmung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kantone verbunden ist (BGE 145 I 175 E. 6.1).

Ob die Voraussetzungen einer Intervention in den Abstimmungskampf erfüllt wären, kann vorläufig offengelassen werden, zumal eine solche Intervention – wie oben aufgezeigt – allein Sache des Regierungsrates wäre. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit über eine allfällige Positionierung entscheiden.

3.4 Fazit

Es ist Sache des Regierungsrates, als den Kanton nach Aussen repräsentierende Behörde, zu entscheiden, ob und wie er sich äussert. Stellungnahmen zu eidgenössischen Volksinitiativen können nicht Gegenstand eines Auftrags sein. Deshalb und mit Blick auf die Stellung des Regierungsrates als unabhängige, leitende und oberste vollziehende Behörde ist der Auftrag nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Yves Derendinger', written in a cursive style.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)